

ETHISCHE PRINZIPIEN

Stand Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

00

Präambel

Seite 3

01

Allgemeine Grundsätze

Seite 4

02

Menschenrechte und Menschenwürde

Seite 5

03

Soziale Gerechtigkeit

Seite 6

04

*Professionelles Handeln und Verhalten gegenüber Kolleg*innen*

Seite 7

05

Verhalten gegenüber Arbeitgebenden und Organisationen

Seite 9

06

Literatur

Seite 10

Präambel

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte [...] Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderung, soziale Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung [...] von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt [...] bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit [...], der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen [...]. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderung des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei binden sie Strukturen ein [...].“ (DBSH 2016)¹

Dieses Dokument orientiert sich sehr stark an den Berufsethischen Prinzipien des DBSH, welche als übergeordnete, globale Prinzipien gesehen werden können. Alle Akteur*innen sollen folgende Übereinkommen, welche anerkannte Rechte der Weltgemeinschaft darstellen, als Grundlagen ihres sozialarbeiterischen Handelns anerkennen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR 1948)
- Internationale Verpflichtung über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR 1966)
- Internationale Verpflichtung über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR 1966)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD 1965)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW 1979)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC 1989)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK 2008)

Die Berufsethischen Prinzipien dienen zur Überprüfung des eigenen beruflichen Handelns und sollen gemeinsame ethische Standards innerhalb des Kollegiums festlegen. Alle Beteiligten bei Cluster sollen sich verpflichten, folgende (Berufs-)Ethische Prinzipien umzusetzen.

¹ Der DBSH ist der deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., tariffähige Gewerkschaft und Mitglied im IFSW (International Federation of Social Workers).

01

Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Beteiligten² bei Cluster üben ihre Arbeit unter Achtung der hier aufgeführten Prinzipien aus.

1.2 Für Cluster können alle Menschen arbeiten.

1.3 Die Fachlichkeit der Cluster-Beteiligten besteht in wissenschaftlich begründetem Handeln mit berufseigenen Verfahren.

1.4 Die Beteiligten holen kollegiale Beratung ein, wenn die Situation zusätzliche Fachkompetenz erfordert. Dies erfolgt unter anderem durch berufsspezifische Supervision.

1.5 Die Beteiligten eignen sich, entsprechend ihres Arbeitsbereiches, die aktuellen fachspezifischen wissenschaftlichen Erkenntnisse an. Dementsprechend zählt für die hauptamtlichen Beteiligten auch die Fortbildungspflicht. Darüber hinaus sind sie zu Innovation und Forschung bereit.

1.5 Die Beteiligten missbrauchen ihre Stellung nicht zur eigenen Vorteilsnahme.

² Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Honorarkräfte, werden im Folgenden als Beteiligte bezeichnet.

02

Menschenrechte und Menschenwürde

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, sowie aus den Rechten, die sich daraus ergeben. Berufstätige der Sozialen Arbeit sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen. Das heißt:

1. Das Recht auf Selbstbestimmung achten

Die Beteiligten sollen das Recht der Menschen achten und fördern, eigene Entscheidungen zu treffen, ungeachtet ihrer Werte und Lebensentscheidungen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Rechte und legitimen Interessen eines anderen beeinträchtigt werden.

2. Das Recht auf Beteiligung fördern

Die Beteiligten sollten die Teilnahme und Partizipation der Menschen, die ihre Dienste³ nutzen, fördern, damit sie in allen Aspekten von Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen, gestärkt werden können.

3. Jede Person ganzheitlich betrachten

Die Beteiligten sollen sich mit der Person als Ganzes innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen. Das bedeutet, dass sie darauf bedacht sind, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen und auf diese bei der Umsetzung ihrer Aufgaben einzugehen.

4. Ressourcenorientiert handeln

Die Beteiligten sollten den Schwerpunkt auf die Ressourcen des Individuums, der Gruppe und der Gemeinschaft richten, um dadurch ihre Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

³ Aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder der Beteiligten und der daraus resultierenden Vielfalt an Personen, mit denen die Beteiligten arbeiten, wird im Folgenden von „Menschen, die ihre Dienste nutzen“ gesprochen. Dies kann sowohl Auftraggeber*innen, Kolleg*innen als auch Adressat*innen beinhalten.

03

Soziale Gerechtigkeit

Die Beteiligten haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Personen zu fördern, mit denen sie arbeiten. Das heißt:

1. Diskriminierung entgegenzutreten

Die Beteiligten haben die Pflicht, Diskriminierung auf Grund von Merkmalen wie Fähigkeiten, Herkunft, Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischen Gegebenheiten, sexueller Orientierung oder spiritueller Überzeugung entgegenzutreten.

2. Verschiedenheit anerkennen

Die Beteiligten sollten die ethnischen und kulturellen Unterschiede von Gesellschaften, in denen sie arbeiten, anerkennen und respektieren und die Verschiedenheit von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften beachten.

3. Gerechte Verteilung der Mittel

Die Beteiligten sollten sicherstellen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, gemäß der Bedürfnisse, verteilt werden.

4. Ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen

Die Beteiligten haben die Pflicht, Cluster, Gesetzgebende, Politiker*innen und die Allgemeinheit darauf aufmerksam zu machen, wo Mittel unzugänglich sind oder wo die Verteilung von Mitteln durch Verordnungen und/oder die gängige Praxis unterdrückerisch, ungerecht oder schädlich ist.

5. Solidarisch arbeiten

Die Beteiligten haben die Pflicht, sozialen Bedingungen entgegenzutreten, die zu sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung führen. Sie sollen auf eine einbeziehende Gesellschaft hinarbeiten.

04

Professionelles Handeln und Verhalten gegenüber Kolleg*innen

4.1 Es wird von den Beteiligten erwartet, dass die erforderlichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, um ihre Arbeit auszuüben, aufrechterhalten und weiterentwickelt werden.

4.2 Beteiligte sollten nicht zulassen, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden.

4.3 Die Beteiligten sollten die Menschen, welche Angebote von Cluster nutzen, mit Empathie und Achtsamkeit behandeln.

4.4 Die Beteiligten handeln lebensweltorientiert. Das bedeutet, sie nehmen die Menschen, die ihre Dienste nutzen, als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt wahr und ordnen sie nicht ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen unter.

4.5 Die Beteiligten haben die Pflicht, notwendige Schritte zu unternehmen, um am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft beruflich und privat für sich Sorge zu tragen, sowie Kolleg*innen unter gegebenen Umständen darauf hinzuweisen.

4.6 Die Beteiligten sollten die Vertraulichkeit von Informationen der Menschen, die ihre Angebote nutzen, gewährleisten. Ausnahmen dürfen nur durch höhere ethische Erfordernisse gerechtfertigt sein (wie etwa der Schutz der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“).

4.7 Die Beteiligten sollten Debatten über Ethik pflegen und fördern, sowohl mit ihren Kolleg*innen, als auch mit anderen Akteur*innen. Sie sollen für ethisch begründete Entscheidungen Verantwortung übernehmen.

4.8 Kollegiales Verhalten für Cluster bedeutet, eine wertschätzende und anerkennende Haltung gegenüber den Kolleg*innen einzunehmen. In diesem Sinne sind Cluster-Beteiligte dazu verpflichtet den neuen Kolleg*innen berufliche Werte und das Cluster-Leitbild zu vermitteln.

4.9 Die Kollegialität der Beteiligten wird wirksam:

- in der Anerkennung der Kolleg*innen, die mit unterschiedlichen Aufgaben betraut sind
- im gegenseitigen Beistand bei der Ausübung der Angebote
- in der aktiven und kritischen Beteiligung an der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses
- in der beruflichen Selbstorganisation

4.10 Kritik ist in passender und konstruktiver Form zu üben und sollte darüber hinaus auch für Verbesserungen genutzt werden.

4.11 Die Komplexität im sozialen Bereich macht interdisziplinäres Handeln erforderlich und notwendig.

4.12 Die Cluster-Beteiligten vertreten ihre spezifische Fachlichkeit und achten die anderer Disziplinen. Bei Konflikten zwischen unterschiedlichen fachlichen Standpunkten zeigen sie sich parteilich für das Wohl der Menschen, denen die Angebote dienen sollen.

4.13 Die interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert es insbesondere die eigene Arbeit transparent zu machen, zu begründen und nachvollziehbar darzustellen; den spezifischen Beitrag der Sozialen Arbeit kenntlich zu machen und aktiv zu leisten; die Grenzen, die sich aus der Fachlichkeit und beruflichen Orientierung ergeben, zu wahren.

05

Verhalten gegenüber Arbeitgebenden und Organisationen

5.1 Die Beteiligten überprüfen die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner*innen und ob diese im Einklang mit den „Berufsethischen Prinzipien“ stehen. Nur bei Vorliegen triftiger Gründe kooperieren sie mit Institutionen und Organisationen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

5.2 Cluster überprüft vor Abschluss eines Projektes, ob Auftraggebende die Voraussetzungen zur Verwirklichung der spezifischen Fachlichkeit bietet oder diese in einem angemessenen Zeitraum zu schaffen bereit ist. Nur in Ausnahmefällen geht Cluster ein Projektverhältnis ein, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Cluster hat das Recht und die Pflicht, Auftraggebende über schwerwiegende Mängel oder Überforderungen zu informieren.

5.3 Die Beteiligten sind zu konstruktiver und innovativer Zusammenarbeit mit Auftraggebenden verpflichtet. Bei einem Konflikt versuchen sie als erstes mit Auftraggebenden eine institutionsinterne Möglichkeit zur Beilegung zu finden.

06

Literatur

DBSH (2014): Berufsethische Prinzipien. Online verfügbar unter <https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>, zuletzt überprüft am 04.01.2017 um 11.06 Uhr.

DBSH (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit nach der IFSW. Online verfügbar unter: <https://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>, zuletzt überprüft am 28.12.2016 um 09.03 Uhr.

Hiermit erkenne ich die Berufsethischen Prinzipien von Cluster an und verpflichte mich diese umzusetzen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter*in

.....
Name in Druckbuchstaben